

906.

5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18



- 1.) Just Henig Boehmer de jure episcopali principum Evangelicorum
- 2.) Joh. Pet. Ludewig de praecipuis principis Evangelici
- 3.) J. H. Boehmer de jure sacro et profano circa infidels.
- 4.) Id. de jure liturgico
- 5.) Ejusd. juris patronatus genuina representatio.
- 6.) J. Pet. Ludewig de nominatore heretico ad parochiam
- 7.) J. H. Boehmer de sanctitate ecclesiarum
- 8.) Id. de jure et onere reficiendi ecclesias.
- 9.) Id. de jure erigendi coemeterium
- 10.) Id. de jure denegandi communionem coemeteriorum
- 11.) J. de jure principum protestantium circa solennia matrimonii
- 12.) J. P. à Ludewig differentia juris R. et G. in connubiali im-
perio consensuque parentum.
- 13.) Just Henig Boehmer de matrimonio coacto.
- 14.) J. P. à Ludewig differentia J. R. et G. in consensu con-
nubiali extra patrem.
- 15.) J. H. Boehmer de jure Principis circa Divortia.
- 16.) Joh. Frid. Kayser fundamenta doctrinae de Divortis.
- 17.) J. M. Langii Tractatus deus. de Gynfridungum jure naturali
nobilitate.
- 18.) Joh. Frid. Kayseri Gynfridungum jure oblige. Schrift

- 19.) Just. Hennig Bochner de clericis debitoribus.
- 20.) Id. de jure circa jejunantes
- 21.) Joh. Petr. à Ludewig differentia Juris communis
et Saxonici in Simultanea investitura
- 22.) Id. de prerogatione investiturae.
- 23.) Ejusd. clericus exul ^{Successionis} in fisco et principatus
- 24.) Nic. Hier. Gundling de causa unionis Electoralis.
- 25.) Id. an nobilitet ventres.
- 26.) J. P. Ludewig differentia Juris R. et G. in dignitate
uxores
- 27.) Ejusd. differentia J. R. et G. in dote mariti
- 28.) Ejusd. differentia J. R. et G. in dote et donatione
propter nuptias
- 29.) Nic. Hier. Gundling de embione uxorum dote et Mor-
gengaba.
- 30.) J. P. à Ludewig differentia Juris communis et Lusati
in legitima atq; dote non ^{legitima} legitimis.
- 31.) J. F. Ludovici de testimonio Valli in causa
Domini.

So. Friderich Wäysers J. U. L.

Abgendihtiger Gegen-Beweis/

Das

Die Ehe-Scheidungen

In dem natürlichen und geoffenbarten göttl. Recht nicht gänzlich verboten / sondern aus vielen Ursachen erlaubt seyn / folglich auch von einer Christlichen Obrigkeit wohl können und in gewissen Fällen müssen verstatet werden /

wider

Hrn. J. M. Langen S. Theol. D. & Inspect.

Primisl.

sogendanten

Gründlichen Beweis

Das die divortia oder Ehescheidungen jure naturae verboten seyn / und nur erst nach dem Sünden-Fall im kläglichen statu legali ihren Platz bekommen haben.

Zu Behauptung

seiner Inaugural disputation

aus Licht gestellt.

R J E L /

Bedruckt bey Barthold Neuthern / Academ. Buchdrucker.

18.



U. L. F. ...
Vincenz ...

...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...

Prinzipal

...
...

...
...
...

...
...
...
...
...

...
...

...
...
...

...
...

...
...
...

...




Shat Hrn. Jo. M. Langen
 Theol. D. und Inspectori zu Drenslow
 gefallen/ gegen meine in verwichenem
 Jahr zu Halle gehaltene Inaugural-Dis-
 pution: **Vom recht Evangelischer Fürsten
 in Ehe-scheidungs-Sachen** / in einem so ge-
 genandten gründlichen **Beweis** seine Meinung
 zu eröffnen. Welche Freiheit man Ihm gar nicht verar-
 gen/ sondern vielmehr desfalls Dank wissen würde/ da-
 ferne Er nur in den Gränzen einer geziemenden / und sei-
 nem Orden wohl anständigen Christlichen Bescheidenheit
 geblieben wäre/ und andere ehrliche Leute/ so wol Theo-
 logos als Juristen, auch zum theil hochberühmte Kirch-
 Väter und Stifter unser Lutherischen Orthodoxie,
 nicht mit schimpflicher Benennung / fleischlicher
Schul- und Staas-Gelehrten / Pharisäer / und
 derselben fleischlichen Vernunft und Staas-Schü-
 ler/ die ihrem verdorbenē sündlichen Fleisch/ wieder
 Gottes Schöpfung und Natur Ordnung/ einen
 Schein des Rechtens andichten / **Pharisäer**
Jünger/ die in der Schule Gottes / Christi und
 seines Apostolischen Geistes/ nach des Herrn Auto-
 toris Einsicht / gar wenig informiret / **Pharisäer**
und Saducäer/ und was dergleichen mehr auf das un-
 glimpf-

glimpflichste belegen hätte / auch wol gar / nach seiner ungegründeten und irrigen **Einsicht** / sich an Christi statt zu stellen / und gegen andere / als Pharissäer und Saducäer / zu disputiren freventlich / unternemen dörfen.

§. 2. Alle ehrliche unpartheische Leuthe werden sich umb so viel mehr über des Herrn Autoris conduite verwundern / da Er bald im Eingang seines vermeinten **gründlichen Beweises** einen so gar glimpflichen Anfang macht von der libertate philosophandi, und gestehet / daß man allen Forschern der **Wahrheit** / auch / wo ihre Einsichten irrig seyn solten / ihrer aufrichtigen communication halber / bescheidenen Danck wissen / nicht aber ihren Fleiß / umb etwa anhangender Fehler willen / sugilliren / und dadurch andere von **Forschung der Wahrheit** abschrecken müste ; bald aber in allen paragraphis seines **BEWEISES** alle / so von ihm in principiis dissentiren / nicht anders als canaille chretienne, und / was noch verächtlicher und verhafter seyn mag / als boshafte Pharissäer und Saducäer traduciret. In welchem Verfahren man dem Hrn. Autori seinen versteckten Pharisaisimum mit viel größerem Recht unter die Nase reiben könte: Man will sich aber nicht mit ihm verwerflich machen / sondern dis alles mit der **Christlichen Liebe** bedecken / auch gar gern glauben / daß Er / zu Rettung seines tractatgens de Nupriis & Divortii, und also bloß ex praejudicio semel electae hypotheseos, nicht aber aus **Vorsatz** / die Parthey derjenigen ergreifen / welchen es wehe thut / daß Ihre so hochgerühmte **Einsichten** nicht bey

bey jederman wollen Beyfall finden. In welchem Abses-
 hen ich dann auch nicht verlange / den Hrn. Gegener einer
 andern Meinung zu überzeugen / und auf meine Seite zu
 bringen / dann ich zum voraus wohl weiß / daß mit derglei-
 chen Arth Leutben / die in Vorurtheilen stecken und vers-
 meinen / daß Sie für andern die Wahrheit in scrinio pecto-
 ris besitzen / nichts auszurichten. Es ist auch meine Dif-
 fertatio inauguralis eben nicht vor die H. Hrn. Pastores ge-
 schrieben / die dergleichen hypothesen freylich mit ihrem
 Scherzer / Quensiedt und andern Systematibus nicht zu-
 sammen reimen können / und überdem mehrentheils in
 principiis einer vernünftigen philosophie versäumet
 sind.

§. 3. Mein Gegen-Beweis soll also nur bloß auff die
 Rettung meiner unschuldigen hypothesum, ohne scharffe
 Lauge und Bitterkeit / eingerichtet seyn / und werde ich mich
 aller möglichen Kürze dabey beleißigen. Ehe ich aber zum
 Werck selber schreite / finde doch nöthig zu seyn / ein und
 anders vorläuffig zu erinnern / um daraus so wohl die Ab-
 sichten als auch die gerühmte Einsichten des Hrn. Docto-
 ris LANGE desto besser zu erläutern.

§. 4. Erstlich hätte ich gern gesehen / daß der Herr
 Doctor auff dem titul Blatt seiner anzüglichen Schrift
 des Hrn. Hoffrath Böhmers in Halle Nahmen hinweg
 lassen mögen. Es ist Derselbe ja nicht Auctor von der
 Dissertation de Jure Principis Evangelici circa diuortia,
 sondern ich bins. Er hat auch meine hypothesen nicht
 einmahl praesidendo defendirt / wie ich mich hierin auf das
 ganze damalige Auditorium in Halle beruffe / dem Hrn.
 Doctori auch selbstn wohl durch seinen Correspondenten

vermuthlich wird hinterbracht seyn: Sondern der Herr
Hofrath Wöhner ist nur loco Decani, nach der in Hal-
le eingeführten Weise/ gegenwärtig gewesen/ um/ wann
es nöthig gewesen wäre/ mittelst seiner auctorität und Ge-
lehrsamkeit / den actum disputatorium zu moderiren.
Demnach mag mich der Herr Doctor nicht verdenken/
wann ich auff die Gedancken komme/ daß Er dieses vor-
trefflichen Mannes Nahmen/ auf dem titul Blatt seines
elendes Beweises / bößlich und bloß in der Absicht habe
drucken lassen/ damit Er selbigem bey andern seines glei-
chen einen Fleck von verdächtigen und gefährlichen
Lehren anhangen möge. Wie Er dann auch wohl aus
eben der Ursach seinen Beweis in Teutscher Sprache ans
Licht gestellet haben mag/ dadoch sonst so wohl sein tra-
ctat de Nuptiis als meine dissertation in der gelehrten
Sprache verfasst sind / und also nicht übel gestanden
hätte/ wann sich der Herr Doctor, wo er ja anders Ver-
men zu blasen und einen Feder Krieg zu erregen vor nöthig
erachtet hätte/ derselben ferner bedienen mögen.

§. 5. Zum andern wolte ich wünschen/ daß Herr Do-
ctor **LAUS** in seinem **BEWEIS** die terminos justii
& honesti unterschieden/ oder inter regulas justitiae & prae-
cepta virtutis distinguiert hätte/ welches nicht eben juri-
stische Erfindungen/ sondern längst von Theologis geleh-
ret worden/ wann sie inter forum poli & soli, justitiam
internam & externam einen unterschied gesetzt haben.
Ich bescheide mich gar gern/ habe es auch an mehr denn
einem Ort meiner Inaugural Dissertation erinnert/ daß
alle Ehescheidungen ex defectu amoris conjugalis herrüh-
ren/ und also der eigentlichen intention und Stiftung **Öf-
tes**

tes zu wieder lauffen / auch an sich ein sündliches Zezeigen / wo nicht von beiden doch wenigstens von einer Seite / in sich fassen / welches dann demjenigen / so darzu Ursach und Gelegenheit giebet / zur Verdammis gereicht. Aber die Obrigkeit hat das Vermögen nicht / allen Sünden zu steuern / sondern sie muß die mehreste Untugenden dulden und ertragen. Ihr ist das Schwerd bloß zur Festhaltung des Bürgerlichen Friedens gegeben / hingegen die Früchte des Geistes / als da sind Liebe / Freude / Gedult / Freundlichkeit / Gültigkeit / Glauben / Sanftmuth / Keuschheit / lassen sich nicht durch bürgerliche Zwang mittel einsamlen / sonst hätte Gott der Herr nicht nöthig ge habt / Propheten und Apostel zum Lehr-Unt in die Welt zu senden / und die Obrigkeit handelte thöricht / daß sie auff Prediger und Schulmeister so viel verwendete / dafern die fauces & seures, die lictores, apparitores und viatores den alten Adam aus der Menschen Herzen verbanen könnten. Also nun ist offenbar / daß der weltlichen Obrigkeit Pflicht nicht sey / die Eheleute zu einem tugendhaften Gott wohlgefälligen Wandel und zu Festhaltung der inniglichsten Liebe zu zwingen / vielmehr / wofern sonst nur die Ehescheidungen aus solchen Ursachen geschehen / die dem bürgerlichen Frieden nicht zu wiederlauffen / und wie ich im §. 15. des III. Capitelis meiner Dissertationis Inauguralis erinnert habe / so muß die Obrigkeit solches geschehen lassen. Das heist nach meiner Sprach / die ich in dem Stück mit allen jehigen rechtgelehrten Leuten gemein habe / die Ehescheidungen sind überhaupt wieder die Regeln der Tugend / aber wann sie nur ex iustis causis geschehen / so stöhren sie doch die bürgerliche Ruhe nicht / und sind also den regulis iustitiae nicht zu wieder.

§. 6. Der Herr Doctor hingegen bedienet sich der
 Hypothesium des seel. VALENTINI ALBERTI, und
 nennet die regulas virtutis, jus naturae paradi-
 sidiacum, primaevum, vermeinet es auch
 noch deutlicher zu machen und benahmet deswegen die re-
 gulas iustitiae naturalis, welche bis daher von vernünfti-
 gen Juristen davor ausgegeben werden/ das Bettel und
 Spital Recht unserer verdorbenen Natur. Nun
 will ich zwar demselben seine Sprache gern gönnen/ bin
 auch nicht gesonnen/ die schon lang abgedroehene Streit-
 Frage/ de Jure naturae Paradisiaco, wieder hervor zu su-
 chen; sondern ich frage nur den Herrn Doctor, ob wir
 nicht/ durch den kläglichen Sündenfall unserer ersten Eltern/
 mit dem Stand der Unschuld auch so gar die lebendige
 Erkenntniß verlohren/ worin doch eigentlich dieser selige
 Stand bestanden? Und ob wir wol in diesem Leben wie-
 der dazu vollkommenlich gelangen können? also nun wird ja
 der Hr. Doctor, vermöge seiner habenden tiefen Einsich-
 ten/ wol mercken/ warumb ich gern bey meiner Neden-
 Arth verbleiben und dasjenige nur iustum naturale nen-
 nen wolte/ welches alle Menschen/ zu Erhaltung der äußer-
 lichen Ruhe/ beobachten müssen/ wofern sie sonst nicht
 aus dem Frieden in Unfrieden und folglich ins zeitliche Ver-
 derben sich zu stürzen gedencen. Gesetzt/ es schriebe ein ge-
 lehrter Prediger heut zu tage ein so genandtes Jus na-
 turae Angelicum, Sanctorum, oder
 Beatorum, und brächte/ zu Behauptung seiner Mei-
 nung

nung diese frostreiche Gründe vor: der selige Stand der Engel und Auserwählten bestünde in lauter Weißheit/ Gerechtigkeit und Seeligkeit; der Mensch müste doch einmahl nach Gottes Willen und gnädigen Verheißung den lieben Engeln gleich werden; Also wäre es nöthig/ daß man sich diesen Stand zur Regul unsers Lebens/ auch so gar der bürgerlichen Gerechtigkeit dienen liesse / und sich nicht länger bey dem Bettel und Spital Recht unserer verdorbenen Vernunft aufhielte. Würde der Herr Doctor nicht sagen/ der Vorschlag sey impracticabel: der Zustand der Heiligen Engel und Auserwählten sey uns unbekand/ wir wüßten nicht/ worin ihr seliger Zustand eigentlich bestehe/ und könten in diesem Leben zu ihrer Vollkommenheit nicht gelangen. Er hätte freylich recht. Aber ich sehe des Herrn Doctoris Jus naturae Paradisiacum oder Albertinianum, und jetzt gemeldtes nagel= neue **Angelichen Recht** in einer Classe bey einander.

§. 7. Jedoch genug hiervon / der Herr Doctor ersiehet hieraus sattfam / daß/ wenn er die unterschiedene Rechts Arthen mit einander hätte vergleichen wollen/ Er zum wenigsten der helffte von seinem so genandten **Gründlichen Beweis** und aller dabey angeführten scharffen expressionen entübriget seyn können. Dann nun klinget meines lieben Herrn Doctoris ganzes Werkgen nicht anders/ als wann einer zum Beweis/ daß die Diebe nicht mit Recht könten gehangen werden/ eine ziemliche weitläufftige Deduction von drey Bogen heraus geben wolte {unter dem titel: **Gründlicher**

licher Beweis/ daß die poena suspendii jure naturae verboten sey/ und nur erst nach dem Sündenfall/ im kläglichen statu legali ihren Platz bekommen habe. Gleichwie aber niemand jemahls hieran zu zweifeln sich in Sinn kommen lassen : so hat auch wohl kein so genandter Staats-Gelehrter geleugnet / daß die Ehe-Scheidungen sich zum Stand der Unschuld nicht schicken/ sondern sie gestehen gern / daß solche in diesem seeligen Stand/ vermöge der Regeln der vollkommensten Tugend nach welchen damahls die Menschen von freyen Stücken in Fried und Einigkeit lebten/ als unanständig und unzulässig angesehen worden. Aber hier ist die Frage nicht davon/ sondern der Status Controversiae muß so formiret werden: Ob die Ehe-Scheidungen/ entweder nach dem Licht der Natur / oder des geoffenbahrten Wortes Gottes/ in Form eines Gesetzes/ das die bürgerliche Ruhe zum fundament hat / verboten/ und also die Obrigkeit verbunden sey / solche mit bedrohen/ Straffen und äußerster Gewalt zu verhindern?

§. 8. Zum dritten ist mir lieb / daß der Herr Do-
ctor in der Haupt-Frage / umb welcher willen meine
ganze Dissertatio Inauguralis ist geschrieben worden: Ob
nemlich die Ehe = Scheidungen in einer Christlichen Re-
publique aus mehr als den bekandten zwey Uhrsachen / des
Ehebruchs und der vorseßlichen Verlassung / zugestat-
ten? mit mir einig ist / wann Er z. e. Diss. VI. seines bes-
rührten tractätgens p. 140. also schreibet: His ita nunc
positis, planum erit, (1) quod iudice Christo, & Spiri-
tu Apostolico interprete, diuortium fieri possit, quoti-
escunque fides conjugalis vel per adulterium, vel per
λόγον προνομίας h. e. crimen adulterio non leuius, rumpi-
tur, quale quid sit desertione malitiosa. Porro cum
(2) haud raro usu veniat, ut scelera iam dictis grauio-
ra fidem conjugalem rumpant, v. g. si insidiae vitae
struantur, vel furor malitiosus vim vitae apertam in-
ferat, & certum nobis erit, iustam diuortii causam adesse,
per ipsam Christi sententiam, quae generaliter *λόγος
προνομίας* ad diuortium faciendum sufficere docet. Atque
his denique (3) licet quodammodo defendere praxin no-
strarum Ecclesiarum, quae praeter duas illas solennes
(adulterium nempe & malitiosam desertionem) longa
plures diuortiorum causas agnoscere & passim admitte-
re deprehenduntur. Aber warum muß Er mir so hoch auff/
daß ich in principiis ganz andere Einsichten füh-
re / weder diejenige sind / deren sich der Herr Do-
ctor in seiner Dissertation de diuortiis bedienet. Es war
ja damals seine Dissertation noch nicht zum Vorschein
kommen / und wann ich selbige gleich schon conferirt gehabt

hätte: So kan ich doch meinem Hochgeehrten Hn. Doctori im Vertrauen ohnverhalten/ daß ich dem ohngeachtet an seinen so hochgerühmten Einsichten eben so viel aus zu mercken würde gefunden haben/ als an den Schriften derjenigen/ die zwar an sich wahre conclusiones, jedoch aus irrigen principiis, zu deduciren pflegen/ welche Freyheit mir mein Hochgeehrter Herr Doctor nicht in übeln vermercken mag/ da er ohnedem das studium inquirendi in veritate einem jedwedem zugestanden/ der nur nicht insolent seine Gedanken andern auffnöthigen wil: Aber was soll ich viel sagen/ die Menschen sind so geartet/ daß sie lieber zehn neue Conclusiones annehmen/ als ein irriges principium fahren lassen/ oder den von andern gezeigten leichtern modum demonstrandi annehmen wollen/ denn / wenn einer gewohnt ist also zu zehlen/ eins/ zwey und drey machen sechs / so kan er nicht leyden/ daß andere sprechen/ eins und fünff / 2. und 4. oder 3. und 3. machen 6.

§. 9. Nach dieser allgemeinen Verabhandlung wende ich mich ins besondere auff die zwey puncta, die dem Hn. Doctori irrig und im Grund falsch vorkommen 1) Daß die Ehe-Scheidungen nach dem Recht der Natur als unverbotten zu halten. 2) Daß diejenige Bibel-Sprüche / die einige Theologi zu Beweisung / daß die Ehe etwas Göttliches / und daher der weltlichen Dijudicatur nicht so schlecht hin zu überlassen sey / anführen / dasjenige / was sie solten / keines weg es erweisen. Ich
wolte

wolte wünschen / und wäre auch solches den Regeln der Disputir-Kunst / nach welchen der Herr Doctor §. 3. seines B E W E I S E S zu verfahren verspricht / sehr gemäß / daß Er eine jedwede von den streitigen Fragen ins besondere vorgenommen hätte. So aber vermischt Er beyde mit einander / und bringt unter einer Wolcke vieler zur Sache nichts dienenden Wörter vier Gründe oder vielmehr Schriftstellen vor / welche alles bekräftigen sollen / was er gegen meine Sätze zu sagen hat. Damit ich unterdessen ordentlicher verfabre / so will ich die verworrene Beweis-Gründe aus einander suchen / und einen jedweden derselben zu der Frage bringen / worauff er etwa sein Absehen haben möchte. Die **erstre Frage** betreffend / so hat solche zwar schon aus dem / was ich vorläuffig erinnert / an sich selbst ihre Richtigkeit. Dann ich gestehe dem Hrn. Doctori nochmals öffentlich zu / was ich schon in meiner Dissertatione inaugurali gesagt habe / daß die Ehescheidungen nach seinem Natur-Recht / oder nach meinen regulis virtutis überhaupt unzulässig und verboten seyn / nach dem 18 §. im 1. Capitel / und nach dem §. 4. im II. Cap. besagter meiner Dissertation. Es ist auch unläugbar / daß Gott / die allererste Ehe Gen. I. & II. auf diejenige vollkommene Tugend-Lehren / so Er unsern ersten Eltern von der Beständigkeit der Ehelichen Liebe zu verstehen gegeben / gestiftet habe : Sonst würde folgen / so doch ohne lästerliche Entheiligung Gottes mit Ernst nicht mag gedacht werden / daß Gott wieder sich selbst gewesen / und ob Er wol den ersten Eltern in theoria die beständigkeit der Ehelichen Liebe anbefohlen / so hätte er doch in der That nicht ungerne gesehen / daß sie nach betze-
B 3
ben

ben wieder möchten von einander gehen. Darauf beziehet sich der Heiland gar nachdrücklich in dem XIX. Capitel des Evangelisten Matthaei.

§. 10. Da aber jedoch der Hr. Doctor diesen Text mit seiner paraphrasi gräulich verhunget/ so ist es nöthig/ daß ich mich noch hierbey ein wenig aufhalte/ aber mir auch erstlich voraus bedinge/ daß Er/ zur besseren Erleuterung unsers Streits/ *statum controversiae*, so wie selbiger unter den Jüdischen Secten damahls ventiliret wurde/ als die Phariseer dem Heiland die Frage vorlegten/ aus Gottes Wort/ und zum theil aus den Rabbinen und andern Scribenten, nicht verschweigen oder gar verändern möge. Dann die Phariseer fragten nicht / ob die Ehescheidung überhaupt unzulässig sey/ sondern ob es recht / daß sich einer von seinem Weibe scheidet *κατὰ τὸν αἰτίαν*, umb irgend einer Ursach willen. Mit welchen Worten Sie unstreitig auf die Meinung der Hillelianer zielten/ als welche umb einer iedweden liederlichen und geringen Ursach willen ihre Weiber von sich jagten / z. e. Wann die Speise angebrand/ oder zu viel gesalzen/ oder ein Haat hineingefallen war *Si uxor nares habuerit minus siccas &c.* Denn da/meinten Sie/ müsse es so fort heißen/ *collige sarcinulas & exi, iam gravis es nobis, siccio venit altera* naßo, wie dieses aus dem Talmudischen Tractat Girtin. der von den *divortiis ex professo* handelt / gar schön beweiset Lightfoot in *horis Talmudicis ad Cap. V. Matth. v. 32.* Die leichtfertige Phariseer gedachten nun bey dieser Frage/ sie wäre so delicat, daß der Heiland in decidendo es nothwendig mit einer Partey im grund verderben müste/ und zu dem/ da dero Zeit Herodes/ nach der Hillelianer

lianer Lehr-Sätzen/ ohne wichtige Ursache / seine Frau von sich gestossen / und seines Brudern Weib geheurathet Marc. VI. 17, 18. Lucae III. 19, 20. vermeinten Sie Christum in der Schlinge zu haben / daß Er in responsione ad illustrem hanc controversiam entweder Mosen oder Herodem beleidigen sollte. Dieses letztere vermutheten Sie zu erst/ weil Christus/ als ein guter Freund des Johannis/ ohne Zweifel von Herodis diuortio gleiches Urtheil fällen/ und also gleichen Lohn mit Johanne bekommen würde. Christus/ der kein weltlicher Gesetzgeber oder Richter war/ wie aus Luc. XII zu ersehen / sondern der von Gott verheißene große Lehrer und Wiederhersteller der durch die Juden verdorbenen Tugend-Lehren/ konte die Pharisäer mit ihrer streitigen Rechts-Frage nicht bloß hin auf die bürgerliche Gesetze verweisen / als umb derentwillen Er nicht war auf die Welt kommen / sondern Er führte Sie gleich auff die Beständigkeit der Ehelichen Liebe nach den Regeln der Tugend / auf welche Gott der Herr die erste Ehe gegründet hatte. **Im Anfang war es**

nicht also. Gott hat die Ehe nicht gestiftet/ daß Ihr wieder soll voneinander lauffen als das Vieh/ sondern die Liebe soll beständig seyn/ und soll ein Ehe-Gatte des andern Schwachheit in Gedult und toleranz ertragen.

Was Gott zusammen gefüget hat/ daß soll der Mensch nicht scheiden. Aber es werden ja alle tage die besten Absichten Gottes mit den Menschen / durch ihre eigene Bosheit/ gehindert/ und gehemmet/ ohne daß die Weltliche Obrigkeit solche Greuel heben

heben kann. Auf die Weise erkläret gewislich der Kayser LEO die angeführte Worte Christi viel vernünftiger als unser Herr Inspector zu Prenslow/ wann Er in Nov. III. also redet: Sed per conjugium, inquit, in unum corpus coierunt, & diuinum praeceptum est, quos Deus iunxerit, ne separentur. Praeclara quidem haec & diuina, utpote quae a Deo pronunciata sunt: verum non recte, neque secundum diuinum propositum hic in medium adferuntur. Si enim matrimonium talem statum conseruaret, qualem ejus in principio pronuba exhibuisset, quisquis separet, improbus profecto esset neque reprehensionē effugeret. Iam vero cum praë furore ne vocem quidem humanam a muliere audias, nedum aliud quidquam eorum, quae ad oblectamentum & hilaritatem matrimonium largitur, ab illa obtineas; quis adeo acerbum horrendumque matrimonium dirimere nolit? &c.

§. 11. Unterdeffen/ weil die Pharisäer mit den Tugend = Regeln nicht zu frieden seyn/ sondern ihre streitige Rechts = Frage nach dem Gesez wolten erdetext wissen/ so ließ sie der Heiland dismahl nicht ablaufen/ wie Er wol anderswo gethan Luc. XII. sondern Er erklärte ihnen den wahrhafften Sinn des Mosaischen Gesezes/ wieder die fleischliche Verdrehung der Hillelianer/ und sagte: Moses will gleichwol nicht haben/ daß ihr euch etwa umb einer dween geringen Unlust willen trennen sollet / sondern nach dem bürgerlichen Geseze Moses handelt ihr alsdann erst recht / wann ihr euch propter turpe facinus, ἀρσενος παράγωγα, ἐπι πορνείας von einander scheidet. Aber NB. Moses war ein weltlicher Gesezgeber / der durch seine bürgerliche Geseze nur die innerliche und äußerliche Ruhe der Re-

pu-

public befördern wolte / das heißt: **umb eures Herzens Härte** willen hat Er euch die Ehescheidung erlaubt. Nicht als wenn die Juden vor andern Bölkern hochmüthig gewesen wären/ sondern weil alle bürgerliche Gesetze eine Hartnäckigkeit und Herzens Härte derjenigen/ so sich an keine Tugend-Regeln von freyen Stücken binden wollen/ zum voraus setzen. Dann dem Gerechten ist kein Gesetz geschrieben/ weil Er nicht thut / als die bürgerliche Gesetze von ihm erfordern. Dies ist der wahre Verstand der Worte unsers Heilands: **umb eures Werzens Härte** willen /den aber der Herr Doctor mit seinem als wolt Er sagen/ nicht recht assequiret/ sondern bloß nach seinen hypothesebus noch ein bißgen schlimmer/ als die gemeine Lehrart ist/ verdrehet hat. Sonst pflegen es die H. Hrn. Theologi so vorzutragen/ daß nemlich das Paradisische Gesetz / de indissolubili matrimonii vinculo, bey den Juden ad tempus suspendiret / und in novo foedere von Christo wieder in usum reduciret worden/ nach dem die hypothesis veteris testamenti, nemlich *κληροκαρδία*, welcher wegen Moses das scheidn erlaubt/ im neuem Bunde nicht mehr sollte statt finden. Des Herrn Doctoris seine paraphrasis lautet also:
Die Ehescheidungen sind eine bloße Vergünstigung aus dem Reichthum göttlicher Gnade / der lieber dergleichen lieberliche Herzen/ wie Ihr habt/ mit Gedult zur Buße herumhohlen will/ als solchen miserablen Leuten etwas ihnen unerschüttern

L

trä

trägliches Aufbürden. Ich aber / als der Wiederhersteller der gefallenen Menschen Natur / sage euch / daß in dem Stand der izzigen Verdorbenheit keine Ehescheidung Platz finde etc. Der Herr Doctor überlege es doch einmahl reiflich ; Wann der Heyland nicht von einer zweifachen Artz der Befehle oder Vergünstigungen gesprochen / und eines theils mit Mose auf die bürgerliche Gesetze seine Absicht gehabt ; andern theils aber unter seiner Person auf die Tugend = Regeln gezelet hätte / so würde ja nothwendig eine offenbare contradiction in der Gnaden oeconomie Gottes zu finden seyn / und dieses folgen / daß Gott etwas uno eodemque modo vergünstigen und auch verbieten könnte. Nun aber hatte Gott entweder den Jüden die Ehescheidungen nach den Regeln der Tugend vergönnt / und so könnte sich Christus / der doch mit seinem himmlischen Vater gleiches Wesens / und also auch gleicher Meinung ist / Gott gleichsam nicht entgegen gesetzt / und gesprochen haben : Ich aber sage euch ; oder aber / es sind die Ehescheidungen nach eben diesen Tugend = Regeln überhaupt unzulässig ; warumb hätte dann Christus in den allgemeinen Willen seines himmlischen Vaters ein excipere machen können / und sagen sollen : Es sey denn umb der Hurerey willen.

§. 13. Was Gott einmahl vor gerecht hält / solches kann Er / vermöge seiner heiligen Weisheit und Vollkommenheit / in der Folge nicht ungültig machen / dann seine Gesetze sind ohne Wandel / und das Scepter seines Reichs ist ein

ein gerades Scepter Psalm. XIX. 8. XLV. Des Herrn Wort bleibet ewiglich/ so weit der Himmel ist/ seine Wahrheit währet für und für/ Psalm. CXIX. Vielmehr macht es Gott in dem Stück mit uns/ wie ein weiser Vater mit seinen Kindern/ dessen Wille freilich dieser ist/ daß die Kinder in herzlichster Liebe und Eintracht bey einander sollen wohnen. Wann Er aber verspüret/ daß eins von ihnen den übrigen lauter Unlust erwecket/ Hader und Zanc anrichtet/ und hiedurch das ganze Haus beunruhiget / so scheidet Er das böse Kind von den frommen/ und stößt es wol gar hinaus/ und übergibt's einem gestrengen Zucht-Meister. Oder/ Gott handelt mit uns/ wie ein geschickter Arzt/ dessen Bemühung zwar dahin zielel / den ganzen Menschlichen Körper bey gesundheit zu erhalten/ jedoch/ woferne ein Glied aufs ärgste inficiret/ und zu besorgen ist/ es möchte das gesunde hiedurch mit verderbet werden/ lehret ihn seine Kunst/ zum Eisen und Feuer zu greiffen/ im-
medicabile vulnus ense recidendum est, ne pars sincera trahatur. Unterdeßen ist doch des Vaters beständiger Wille; *concordiam servare inter liberos, und des Medici, sanitatem omnium membrorum & partium corporis humani tueri.* Allein daß dieses in applicatione nicht allemahl kann obtiniret werden / daran ist vis morbi schuld. Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem göttlichen Willen/ de indissolubilitate matrimonii. Der ernste Wille Gottes ist es allezeit / daß Eheleute in unzertrenlicher Liebe sollen bey einander wohnen. Und so lange sie als die frommen Kinder bey Gott in Gnaden sind / und sich durch die Schwachheit des Fleisches zur Verbitterung und Wiederwillen nicht verleiten lassen / so bleibet ihre Ehe unanlöslich:

lich: Wo aber der eine Ehe-Satte rebellisch wird/ und der andere also/an statt der Segen-Liebe/Gram und Herkenleid empfindet/ so fällt alsdann eine solche Unehe aus der Sna-den-Regierung Gottes/ unter dem Mosaischen Zucht-Mei-ster weltlicher Obrigkeit/ die schlichtet und richtet solche/ nach dem es die äußerliche Ruhe und der bürgerliche Friede erfordern. Ich führe dieses zu dem Ende an / damit man desto deutlicher sehe/ auf welche Weise weder das Mo-saische Geseze mit der Paradißischen Einrichtung streite/ noch Christi Erklärung in dem Mosaischen Geseze eine Aenderung und correction mache/sondern daß alle beyde in einer göttlichen harmonie und Uebereinstimmung bey ein-ander stehen.

§. 13. Hiernächst ist es auch von dem Hrn Docto-re in seiner paraphasi ganz irrig verstanden / daß der Heyland die Pharisäer mit ihrer streitigen Rechts-Frage nicht an die Obrigkeit oder weltliche Götter sollte verwiesen haben. Es erhellet solches ganz anders aus eben diesem Capitel. Dann warumb sollte doch Christus das Mosaische Geseze erklären/ und desselbigen wahrhaf-ten Sinn wieder die Verdrehungen der Hillelianer sürge-stelt haben / wann Er die bürgerliche Geseze ganz ver-nichten / und Mosen mit seinem Gerichts-Stuhl über-n-hauffen werffen wollen? Oder / wenn dorten Luc. XII, 13, 14. einer aus dem Volck zum Heiland sagt / Er sol-te seinem Bruder sagen/ daß Er das Erbtheil mit ihm thei-len möchte/ und der Heyland ihm antwortete: Mensch/ wer hat mich zum Richter oder Erb-Schlichter über euch gesetzt: Will Er damit die Geseze der bür-gerlichen Gerechtigkeit aufheben? oder will Er nicht viel-
mehr

mehr diesen Menschen mit seinem *judicio fam. hercisc.* an Moses Stuhl verweisen und so viel sagen : die streitige Rechts Sachen gehörten nicht vor ihn / sondern vor die Obrigkeit und weltliche Gdäter. Christus und Moses streiten nicht mit einander / sondern mögen per subordinationem wol verglichen werden. Dann wann ein Mensch nach den Regeln der vollkommensten Tugend wandeln / und auff allen Fall sich auch lieber will unrecht thun lassen / so hat Er der bürgerlichen Gesetze und Jurisdiction nicht nöthig / weil er schon mehr thut / als diese von ihm erfordern können. Will Er aber nicht von freyen Stücken tugendhaft seyn / oder daß Er findet / sein Nachgeben stärcke andere nur in ihrer Bosheit und sey also im Gewissen unverantwortlich / so ist es ja viel besser / auch die Obrigkeit von Gott dazu eingesetzt / daß dieser Mensch zu seinem Recht gelange / als daß Er aus desperation sich mit Thätigkeit an seinem Nächsten vergreiffe / oder wohl gar an sich selbst Gewalt verübe / oder auch das der Mißthulle öffentlich gleichsam geheget werde. Hieher ziele Brentius / wann Er bey *m Sarcerio in Corp. Jur. matrim. fol. 187. col. 1.* so schreibet : Wie reimet sich nun Mose und das weltliche Recht mit dem Wort Gottes ? sz das ist leichtlich zu vergleichen / dann das Göttliche Wort lehret stracks recht thun : Die zween weltliche Magistrat / Mose und der Kayser / lassen ein Unrecht und Ubel zu / daß ein größers verhütet werde.

§. 14. Aber wie komt nun der Herr Doctor so schnell fort / daß Er aus dem Apostel Paulo *1. Cor. VI, 16.* da er spricht : **Wisset ihr nicht / daß wer an der Huren**

hanget / der ist ein Leib mit ihr? Dann sie werden / (spricht er) zwey ein Fleisch seyn / einen Beweis hernehmen will / daß die divortia wieder sein Natur Recht seyn. Der Apostel mahnt ja in diesem Spruch seine Corinthier von der Hurerey ab / und hätte gewißlich zu diesem Zweck ein sehr schwaches argument vorgebracht / wann Er mit diesen Worten nichts anders hätte sagen wollen / als wie solche der Herr Doctor erkläret: daß der Hurer an seiner Hure / wie Mann und Weib hange / und werden durch die bloße fleischliche Vermischung ein Fleisch / gleich ob sie den würcklichen Ehestand vollenzogen / wiewol ohne ehelichen contract. So kann ich noch nicht sehen / warum sich der Mensch vor der Hurerey hüten soll. Aber der Herr Doctor beliebe zu merken. Wann der Heil. Geist von den Eheleuten redet / daß Sie zwey ein Fleisch seyn sollen / so versteht Er das auf die vollkommenste Art der Vereinigung / die nicht allein dem Leibe nach / durch die fleischliche Vermischung / geschieht / und auff solis procreationem ihre Absicht hat / sondern auch vornemlich in einer unzertrennlichen Einigkeit der Gemüther bestehet. Auf diese Weise ist wohl der Hurer mit seiner Hure nicht ein Fleisch / sonst wäre Hurerey nicht Hurerey / wenn auch gleich tausendmahl kein contract oder priesterliche copulation vorhergegangen; weillen Gott haben will / daß wir uns in dieser Ordnung der ehelichen Glieder gebrauchen mögen. Es hat auch der Herr Doctor im vorhergehenden §. 4. seines BEWEISES schon zugestanden / daß

Daß Gott/durch die unzertrenliche Einigkeit des Ehelichen
 Bandes/ die Vermehr- und Fortpflanzung der Menschen
 von der multiplication des unvernünftigen Viehes unter-
 schieden/ wie kommt Er dann nun dazu/ daß Er das Band der
 Ehe in den fleischlichen **actum concubitus** setzet/
umb der Anfangs in Heiligkeit und Gerechtigkeit
zusammen geordneten beyderley Geschlechter wil-
len; nicht anders/ als wann schon die ersten Eltern diesen
 actum bestialem im Stand der Unschuld/ und zwar vermög-
 ge ihrer damaligen besondern Heiligkeit exerciret hätten/
 den doch die Menschen mit dem Vieh gemein haben/ und den
 Gott der Herr bey beyden auf gleiche Weise/ durch das
 allmächtige Wort: **seid fruchtbar und mehret euch/**
 in ihre fleischliche Natur geleyet hat : Ist das nicht eine of-
 fenbare contradiction, die wol einmahl ein Priester auf
 der Kanzel predigen kann/ aber nicht so unbesonnen in die
 Welt hinein schreiben solte. Wann demnach der Apostel
 vom Hurer sagt/ daß Er ein Fleisch mit der Hure sey/ so
 ist offenbahr/ daß Er solches nicht **in totum**, von der
 vollkommenen Einigkeit/ die nach der weisen Absicht Got-
 tes zwischen Eheleuthen seyn soll/ könne verstanden ha-
 ben/ sondern nur bloß **in tantum**, als die fleischliche
 Vermischung/ so ohne Absicht auf die Kinder Erziehung
 und Vereinigung der Gemüther geschiehet/ mit zur Ehelis-
 chen Einheit/ als der geringste Grad/ gezehlet wird. Es
 ist aber eine solche Vermischung der Ordnung und
 dem Willen **GOTTES** zu wieder: Dannenhero hat
 der

der Apostel im vorhergehenden 15. versicul schon gesaget : wisset ihr nicht / daß eure Leiber Christi Glieder sind / die ihr nach der Ordnung Gottes zur Ehlichen Vereinigung gebrauchen solt. Solte ich nun die Glieder Christi nehmen / und Huren Glieder daraus machen / d. i. die ehelichen Glieder / wider die Ordnung Gottes / zur sündlichen Vermischung der geillen Brunst / die ohne Absichtauff sobolis procreationem und die Vereinigung der Gemüther geschieht / gebrauchen? das sey ferne.

§. 15. Ferner so weiß mich eben nicht zu erinnern / daß ich in meiner Dissertation vom Stand der Ehe / wie Gott solchen nach den Tugend Regeln gestiftet / schlechten Staat gemacht haben solte / wie mir doch der Herr Doctor §. 11. Schuld geben will. Ich habe vielmehr das Gegentheil deutlich genug in den schon berührten Orten angezeigt. Aber davon weiläufftiger zu handeln war vor dasmahl das Thema meiner Dissertation nicht / überlasse auch solches vielmehr den Predigern / sondern ich wolte in selbiger die regulas iustitiae nur untersuchen / und in dem Stück habe ich mich im §. 2. Cap. 1. was das jus naturalis anlanget / deutlich genug erkläret / wann ich gesagt: Sicut matrimonia NB. si secundum regulas Iustitiae naturalis spectentur, sua natura nec perpetua sunt, nec prorsus temporaria, quia utrumque principaliter a conditione pacti matrimonialis dependet: Ita diuortia eodem jure naturali, nec prohibi-

hibita nec praecepta, sed medio qua loco in-

terlicita referuntur. Dañein jedweder/ der nur eine ge-
 ringe tinctur von dieser edlen disciplin ein hat/ siehet wol/
 daß in diesen Worten die fundamenta justitiae naturalis
 circa diuortia richtig und deutlich genug sind / die dann
 auch keinen andern Verstand haben können / als diesen/ in-
 dissolubilitatem vinculi matrimonialis esse mere positi-
 vam, nec jure naturali obtinere, nisi in contractu hoc
 fuerit expressum. Wann ich nur zum wenigsten nach
 dem Licht der gesunden Vernunft voraus sehe/ welches
 ich jedoch noch mit dem Herrn Doctor hier nicht besonders
 ausechten werde/ daß die Ehe-Verbindung/ an sich selbst
 nichts göttliches sey/ so wird ein jedweder leicht sehen/ daß
 hernach alles auf den tenorem pacti matrimonialis und
 derselben Kränkung wieder die gegebene parole ankomme.
 Dem Herrn Doctori aber muß wol dieses alles sehr unbe-
 stand gewesen seyn/weil Er mir vorrücket/ über die fundamen-
 ta hinaus gewischt zu seyn. Er begehret ohne dem auch einen
 kleinen dolum, wann Er an statt des textes die verba
 marginalia allegiret / in welchen ich mich per compen-
 dium der Worte jure naturae, an statt secundum regulas
 justitiae naturalis, bedienet/da dann das erste Wort manch-
 mahl in einem weitern Verstand genommen wird / und
 die Regeln der Tugend auch in sich begreiffet. Jedoch der
 Herr Doctor hat wol kein arg daraus gehabt / sondern
 mag vielleicht dieses so wenig als das erste gewußt haben.

§. 16. Unterdeßen / damit wir nicht allzuweit von
 unserm Zweck abgehen; so sind wir doch darin immer ein-
 nig/ daß die Ehescheidung nach den Tugend-Regeln un-
 zuläßig

D

zulässig sind. Aber nun ist die Frage: Wann Eheleute nicht tugendhaft seyn wollen / wie sich eine Christliche Obrigkeit / die gleichwol den bürgerlichen Frieden zu handhaben schuldig ist / dabey verhalten solle? Der Herr Doctor wirts uns gleich sagen / wann Er nur erst im 23. S. seines BEWESSES treuherzig erinnert / daß man hierüber nicht solche Rechtsgelehrte fragen solle / welche aus dem gesamten Ehwesen einen bloßen menschlichen / bürgerlichen contract, darin menschliche Obrigkeit / nach belieben / ohne an Gottes Gesetze und Christi Worte sich zu binden / sprechen könnte / mache. Denn er schreyet das Weh aus über die Evangelische Obrigkeiten / die sich durch menschliche flaterie bereden lassen / Ehe- und Ehescheidungs-Sachen / als eine von Gott und Christo abandonirte und überhaubt Menschlicher discretion, zur dijudicatur der / bey ihren Regierungen am Ruder sitzenden Rechtsgelehrten / übergeben affaire zu handeln / bey welchen principiis Gott und Christus vom Throne herunter / und dem Sauerteig der Pharisäer und Saducäer Platz geben müste. Mein Hochgeehrtester Herr Inspector verzeihe mir / wann ich ihm noch einmahl ins Ohr sage / daß Christus kein weltlich Königreich gebauet / vielweniger verlanget habe / einen weltlichen Richter abzugeben / in den streitigen Rechts-Fragen der Gerichts-Stühle. Wie können dann meine principia

cipia seinen allerheiligsten Thron bestürmen / der sich bis
auf die negotia forensia nicht erstreckt. Dieses aber ist
nach meinen principiis unlaugbar / in Ehesachen müssen die
herrsüchtige Pfaffen vom Throne herunter / die den päbst-
lichen Sauerkeig noch hängen / und die durch eine besonde-
re geistliche Jurisdiction ihr Ansehen vermehren wollen in
Sachen / die ihnen nicht zu kommen / und die sie mehren-
theils nicht einmahl verstehen. Ich mag über die ange-
führte Worte des Herrn Doctoris mich nicht weiter her-
auslassen / weil zu besorgen / wo das Geschwür recht ge-
öffnet würde / daß so dann ein heßlich Geschrey entstehe.
Allein ob nicht andere / die solche Schrift lesen / daraus ur-
theilen werden / der Herr Doctor möchte gern ein geistlich
officialat unter Protestantischen Obrigkeiten wieder auff-
gerichtet sehen / vor welchen auch die Juristen sich neigen /
drücken und beugen müssen / lasse ich dahin gestellet seyn ?
Wenigstens komit mir und andern es so vor / als sähen sie hier
einen neuen Pabst in der Mache / welcher aber schwer-
lich zur perfection gelangen wird / weil dem Meister die
rechte Schnitzmesser fehlen.

§. 17. Sein Vorschlag aber gehet im 14. und folgenden
Sphis dahinaus: Wo es anders recht in den Gerich-
ten zugehen solte / so müßeman dreyerley Artz Ehelute
unterscheiden. In der ersten Classe gehöre die allerschlimste/
da Mann und Weib viehisch sind / Gott verachten/
bey ihrer Ehe nichts von Gottes Wort und Chri-
sti Geist an sich verfangen lassen / sondern wie sie / oh-
ne Verstand / Gebet und Furcht Gottes / ihre viehi-
sche Unehe antreten / also auch solche führen und

von nichts als ihren rasenden Begierden und Lü-
 sten hören wollen. Und vor diese recommendiret Er
 als den gewissesten canonem, daß sie schlechter-
 dings unter der weltlichen Obrigkeit Zucht- und
 Straff-Schwert gehören/ wie er dann auch im 18. §.
 des seel. D. Luthers und anderer Theologorum in unse-
 rer Kirchen von mir in §. 12. Cap. II. meiner Inaugural
 Dissertation allegirte loca bloß auff diesem casum ziehen
 will. Aber der Herr Doctor redet 1) in dieser Thesi viel
 zu allgemein: dann entweder sind beyde Ehe-Leuthe we-
 gen ihrer Unmenschheit in pari reatu, oder nicht. Im
 letzten Fall ist ja wohl nöthig/ daß eine Christliche Obrig-
 keit dem Unschuldigen Theil durch eine Ehe-Scheidung zu
 hülffe komme/ damit sie nicht das Kind sambt dem Bade
 ausschütte/ und den unschuldigen theil in der größten Ge-
 fahr seiner Seele stecken lasse. Im ersten Fall aber mü-
 ßen wir wieder untersuchen/ ob dieses ihr Unwesen Un-
 einigkeit in der Ehe veruhrsache / oder ob beyde Eh-Gat-
 ten ihre viehische Geilheit in gutem Bernehmen mit ein-
 ander ausüben? Wann dieses geschiehet/ so will wohl kei-
 ne Obrigkeit oder geistliches Consistorium in der ganzen
 Welt/ ja kein Pabst selbst/ dergleichen Ehe-Leute von
 freyen Stücken trennen/ ob sie gleich sonst die größten
 Athei theoretici und practici seyn möchten. Lebten sie
 aber in Uneinigkeit/ und hätte einer gegen den andern Ehe-
 gatten dergleichen Uhrsachen anzuführen/ die rationem
 adulterii involviren/ so bin ich zwar der Meinung/ daß
 eine Christliche Obrigkeit/ zu Behauptung des bürgerlichen
 Friedens/ auch dergleichen Unchristen die Ehe-Scheidung ge-
 28

gestatten solle/ ich sehe aber nicht/ warum der Hr. Do-
 ctor nach seinen eigenen principiis hierin nicht mit mir einig
 ist. 2) So wolte ich zwar inskünftige dem Hrn. Doctori
 gern zu gefallen glauben / daß einer Christlichen Obrig-
 keit die censura morum über untugendhafte Unterthanen
 zukomme / wann Er mir nur erst die dubia, die der
 Herr Geheimde Rath C. Thomasius dawieder vorge-
 bracht / in seiner Dissertation, de Censura morum heben
 wird: Aber ich glaube niimer/ daß solthane censura morum
 mit Feuer und Schwert ausgeübet werde/ viel weniger daß
 es einem Priester anständig/ solche Schärffe der Obrigkeit
 anzurathen. Darum erstaune ich vielmehr vor seiner
 Lehre; wann Er mit dergleichen Leuten fluchs zum Feu-
 er und Schwert eilet/ eine Christliche Obrigkeit §. 12. ab-
 warnet / dergleichen gottlosen Ehe-Contrahenten kein
 Recht wiederfahren zu lassen / als die unter des Teuf-
 fels Böttmäsigkeit gehören / denen Sie nicht
 Hülffe und Schutz / sondern / von Gott und Chri-
 sti wegen / gerechte Bestrafung schuldig seyn/
 und eben in diesen Unlehren das wahre Recht
 rechtschaffener Evangelischer Fürsten in
 Ehe-Sachen / emphatisch / und mit grossen Buch-
 staben zu setzen gedencet. O was sind das vor Barba-
 rische Einsichten! Ich habe gelernet / die Gerechtigkeit sey
 blind / und sehe auff keine merita personarum, habe auch
 vermeinet / daß es mehr türckisch als nach dem Geist des
 Evangelii gesprochen sey / wann man so gleich mit dem
 Schwert über die Unchristen her will. Und nun sehe ich
 D 3 erst/

erst / daß das alles irrige principia gewesen / die ein E-
vangelischer Doctor und Inspector Ecclesiarum öffentlich
verwirrt.

§. 18. Die beyde andere Urten Eheleuthe / die
nicht so böß sind / will ich zusammen nehmen und sagen/
was der Juristen ihre Meinung sey. Wann unter der=
gleichen Ehe = Leuten eine Uneinigkeit entstanden / deren=
wegen sie bürgerliche Hülfß = Mittel ergreifen / so ist kein
Jurist in der Welt / der so gleich zu plätzen und / ohne allen
gesuchten gütlichen vergleich und reconciliation, zerfallene
Ehe = Leuthe von einander scheiden sollte : Sondern eine
christliche nachgesetzte Obrigkeit oder Consistorium bemühet
sich erstlich auff alle Weise / solche wieder zu vereinigen /
ehe sie zum divortio schreitet / wie den Herrn Doctorem
dessen allerley Juristen Bücher / so wohl Elementarii als
Systematici, Consulenten und Practicanten, belehren mö=
gen. Aber Er sage mir doch nur eine vernünfftige Ur=
sach) warum Er die Obrigkeit / der doch die Festhaltung
des bürgerlichen Friedens ohnedem anvertrauct ist / auch
hierin nicht nach ihrem Gewissen schalten lassen will /
sondern von ihr praetendiret / nicht eher Richter in Ehe=
Sachen zu seyn / bis vorher der Priester gleichsam seine
instanz gehäget / und per apostolos dimissorios vel te=
stimoniales die weltliche Jurisdiction fundiret hätte ? Ist
das nicht ein offenbahrer Papatus ? Und wann ich gleich die=
se notionem vel cognitionem der Priester nicht anders
als eine Vermittelung ansehen wolte / die einem jedwedem
Christen / und also auch vornehmlich den Herrn Geistli=
chen zukommt / so kan ich doch dieselbe unmüglich als eine
Regel und Nothwendigkeit / a qua ordinaria jurisdic-
tio suspen-

suspendatur, annehmen/sondern es sind ja alle Herrn Geistliche nicht gleich geschickt / einen Vergleich zu machen / so wenig als alle Richter. Und wie ich mich bescheide / daß etwa ein oder der andere rechtschaffener Prediger / der besondere Gaben hat / mit der Liebe und Sanftmuth hierin vieles ausrichten könnte / welcher alsdan / vermöge seines habenden Amtes / ohnedem solchen zerfallenen Ehe Leuten zureden / und sie zur Einigkeit bringen muß: Also will ich nur dieses haben / daß die ordentliche Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit hierdurch nicht zerissen werde / sondern sie auch selbstentweder in eigener Person / oder durch andere rechtschaffene Leute / so hierzu am geschicktesten sind / den gütlichen Vergleich mit allem Ernst tentiren dürffe und müsse.

§. 19. Ich komme endlich auff die andere Hauptfrage / in welcher der Herr Doctor von mir dissentiret: Ob nemlich die Ehe / nach ihren wesentlichen Stücken / als ein bloßer Bürgerlicher Vergleich anzusehen: oder / ob vielmehr selbige an sich etwas Göttliches sey? Da ich dann mit dem Seel. D. Luther und andern Lehrern der Evangelischen Kirchen / auch vortreflichen Rechts-Gelehrten dieses geläugnet / jenes aber bejahet und / zu Behauptung meiner Meinung / dieses unumbstößliche argument vorgebracht habe: Quodcunque negotium fit actibus externis, mediis externis, ad finem externum, illud est civile humanum, non diuinum, non spirituale. Atqui Conjugium. Ergo. Wie aus dem §. 7. Cap. II. meiner Dissertation zu ersehen ist. Es vermeinet aber der Herr Doctor mit einer kahlen limitation solches

des zu enerviren / wann Er S. 12. seines BEWEISSES so sagt : Welche Handlung in bloßen äußerlichen / von Gott mit keinen Gesetzen umschrenckten Verrichtungen und Mitteln bestehet / auch einen bloßen äußerlichen Endzweck hat / dieselbe ist bloß bürgerlich / Menschlich / nicht göttlich / nicht geistlich. Unter dieser elenden limitation läßt Er wol meine propositionem majorem parren / vermeinet aber / der minor sey auf die Weise handgreiflich falsch / und habe nichts in sich dann lauter petitiones principii, wiewol Er nicht ein einzig Wort zu seinem Beweis vorbringt / sondern nur / seiner Gewohnheit nach / an statt dessen mit dem Pharisäischen und Saducäischen Sauerteig seiner verdorbenen Vernunft umb sich wirfft. Ich nehme meinen Satz unter seiner eigenen limitation vor wahr an / werde solchen auch so lang davor behaubten / bis mir der Herr Doctor erweisen wird / daß die Ehe nicht in bloßen äußerlichen Verrichtungen und Mitteln bestehe / noch weniger einen bloßen äußerlichen Endzweck habe. In welchem Beweis Er darauf gar nicht trohen mag / daß gleichwol / nach der ersten Einsetzung und intention Gottes / die Ehe mit vielen Gesetzen umschrenckt / und dadurch etwa was Göttliches möchte geworden seyn. Dann es ist keine bürgerliche Verrichtung / sie mag Nahmen haben wie sie will / sie bestehe in kauffen / verkauffen / mietzen / leihen / borgen / tauschen / schencken etc. die nicht nach der weisen Absicht Gottes / nach den Gesetzen der Liebe und

und Gerechtigkeit müsse eingerichtet werden / welche jedoch / vor wie nach / an sich selbst äußerlich und bürgerlich verbleibet. Alles was der Herr Doctor aus der primava institutione matrimonii erzwingen kann / gehöret zu der eigentlichen Natur und Wesen der Ehe / sofern sie nichts anders ist / als eine ad summum perducta amicitia. Geßet nun / die Eheliche Verbindung sey durch ihre erste Einsetzung zu einer dauerhaften / und nicht eher als mit dem Tod aufgehörenden Gemeinschaft gemacht / und daß also matrimonia temporaria verboten worden / so macht doch dieses aus der Ehe noch nichts göttliches / weil es schon in der Natur des Ehelichen Bandes begriffen ist / temporaria enim amicitia non potest esse perfectissima. Geßet auch / es sey durch sothane Einsetzung die Ehe ad terminos monogamiae redigiret / und dadurch die polygamia verboten worden ; so will doch auch dieses nicht das Wesen der Ehe überschreiten / und aus selbiger was Göttliches machen / quia amor, inter plures diuisus, per se non potest esse perfectissimus. Es scheineth aber / der Hr. Doctor habe auch in diesem Stück keinen deutlichen concept gehabt de eo, quod diuinum est, und habe das / was seinem ersten Ursprung nach von Gott herkommt / vor wesentlich göttlich gehalten / oder wie etwa die Redner und Poeten das zum öfttern göttlich nennen / was seiner Art nach das Beste und vorreflichste ist ; so mag Er wol durch dergleichen Redens-Arthen / an die Er ohnedem gewohnt ist / sich dahin haben verleiten lassen / daß Er geglaubt / dasjenige / so nur in einem verblünten Verstand von einigen pflaget göttlich genennet zu werden / sey eigentlich und seiner Natur nach mehr als bürgerlich oder menschlich.

E

S. 20.

§. 20. Wann ich aber davor gehalten / daß die typica matrimonii significatio pro ejusdem diuinitate eben kein n Beweis mache / und zwar aus dieser Ursach / quia & sub agro, femine, aliisque plurimis rebus terrenis adumbratur regnum Christi, quibus nullaratione qualitas quaedam spiritualis adscribi potest. Quotiens enim subschemate quodam corporali representatur res aliqua spiritualis, propterea schema & imago non est ipsa res spiritualis, sicut umbra non est ipsum corpus, so mußt mir zwar der Herr Doctor im §. 6. seines **BEWEISES** sehr hoch auf / daß ich bloße allegorias und zufällige Gleichnisse bey einem **Göttlich** eingesetzten typo in eine Reihe setze : Aber mein werther Herr Doctor, so reden ja die Hrn. Theologi selbst / und gebrauchen sich auch noch wol zu weilen ausdrücklich des Wortes similitudinis, wann sie von der unione Christi cum Ecclesia sprechen / daß selbige per desponsationem vel conjugium adumbrirret werde. Der berühmte und rechtgläubige Hr. Doctor **PFAFFIVS** aus Zübingen redet in Dissertatione, de unione Christi cum fidelibus mystica, so anno 1700. herauskommen / gleich anfangs

fangs also: Scriptura S. unionem Christi cum fidelibus mysticam, non modo Redemptoris per inexistentiam & mansionem in nobis Rom. VIII, 10. Col. I, 27. Joh. XIV, 23. sed & per varias similitudines, indeque oriunda diuersa nomina, e. gr. per dispositionem quandam & conjugium, Hof. II. 19, 20. 2 Cor. XI, 2. Ephes. V. 29, 30, 31. per habitatum domum atque templum Ephes. II, 21. Hebr. III, 6. per palmites viti infistos Joh. XV. 1. etc. ac per caput cum membris conjunctum Ephes. I. 22, 23. & cap. IV. 15, 16. fistit atque adumbrat. Und ich vermeine gar nicht geirret zu haben/waß ich TYPUM in sensu Scripturae Sacrae pro quacunque similitudine annehme/ wie ich in dem Verstand des GLASSIVM in Philologia Sacra L. II. P. I. Tract. II. sect. 3. und den Herr Doctor RECHENBERG in Leipzig/ in seinen Hiero Lexicon Reali vor mich anführen kann: voce
 typus

typus. Will man aber durch dieses Wort / nach der
 H. Hrn. Theologorum Meynung / nur dergleichen facta
 und historias veteris Testamenti verstehen / welche auf
 Christum im neuen Testament ihr Absichen gerichtet gehabt/
 und denselben in seinem Leben und Thaten, Leiden und Todt
 und darauf erfolgte Herrlichkeit praefiguriret und abge-
 bildet haben; so laß ich zwar solches gerne gelten: Aber der
 Herr Doctor muß doch mit mir distinguiren / unter solche
 facta und historias, die bloß zu dem Ende von Gott gestift-
 tet und eingesetzt sind / daß sie als ein Vorbild etwas im neu-
 en Bund praefiguriren sollen / wie etwa das Osterlam ist
 eingeführet worden zum Vorbild des gedultigen Schlacht-
 Opfers / Jesu Christi / unsers H. Herrn / der sich vor uns in
 den Todt gegeben; und auf die Weise ist es ürig von dem
 Hn. Doctore verstanden / daß die Ehe ein göttlich einge-
 setzter typus sey / der ex instituto, bloß dahin geordnet/
 daß Er seinen ANTITYPUM nemlich unionem Chri-
 sti cum Ecclesia repraesentire; allermassen ja wol
 jedermänniglich bekand / zu welchem Entzweck die Ehe eig-
 gentlich von Gott eingesetzt worden: oder aber es ist ein
 factum ohne dem schon zu einem ganz andern und weltli-
 chen Endzweck von Gott geordnet / und die Apostel oder
 die Herren Theologi führen solches nur an / als einen ty-
 pum, der ein großes Geheimnis nach seiner Natur und
 Eigenschafft / als ein verbum reale für stellen und
 ausdrücken solle. In diesem Verstand kann ich wol die Ehe
 mit den H. Hrn. Theologis einen typum unionis Christi
 cum Ecclesia nennen / aber ich muß auch die nicht verach-
 ten /

ten/ die es lieber auf lateinisch per similitudinem geben
 wollen/ weissen doch in diesen Verstand das Wort typus,
 nach genauer Untersuchung/ nichts als similitudinem bedeu-
 ten kann/ auch wol ohnedem das gewisseste zu seyn scheint/
 das der Apostel Paulus in dem angeführte Spruch Epheser
 V. sich bloß einer argumentationis a pari oder *וירא שיה*
 habe bedienen wollen/ die sonstien auch bey den Juden sehr ge-
 bräuchlich gewesen/ wie so wol aus der Mischna selbst/ als
 auch aus JOSEPHI DE VOISSIN obser-
 uationibus in Prooemium Pugio-
 nis Fidei p. 53. De modis quibus
 traditiones Mischnae eruuntur,
 zu sehen ist. Wann GLASSIVS selbst des
 ARETII Eintheilung der typorum. untersucht/ und
 bemercket/ das selbiger die typos proprie sic dictos mit den
 Gleichnissen vermenget habe/ so saget Er p. 319. also: In CIR-
 CVMCISIONE enim, quatenus figura est circumcisionis
 interioris, spiritualis & metaphoricè ita dictae; in BA-
 PTISMO seu ablutione externa in verbo, quatenus est figu-
 ra interioris renouationis; in conjunctione vi-
 ri & mulieris, quatenus est figura Christi, piis & to-
 ti Ecclesiae indiuiso nexu conjunctissimi, non pro-
 prie dicti typi, sed allegoriae sunt.
 Mit diesen mache es der Herr Doctor erst aus / ehe Er
 sich eines Irrthums beschuldigen/ will.

In Jo. §. 21. Aber / damit ich beyhm Wort typus
 verbleibe / so ist nun die Frage de divinitate matri-
 monii, nach des Herrn Doctoris captu, so zu formiren:
Ob ein factum, das bekandter maßen von Gott
zu einem gang andern und weltlichen Endzweck
ist eingesezt worden / dadurch / das unter solchem
als einem typo der Apostel ein groß Geheimnis
 adumbriret hat / nunmehr auffhöre ein weltlich
bürgerlich Ding zu seyn / und ansehe / seiner Natur
und Wesen nach / was göttliches zu werden ?
 In derer Beantwortung ich / wie vorhin / so lange bey mei-
 ner negativa bleiben werde / als meine schon angeführte ra-
 tio decidendi paßen wird / und bißder Hr. Doctor mir meine
 argumenta besser / als bißher geschehen / wird beantwortet
 haben. Wann dorten die Israeliter wieder den Herrn ge-
 murret / und umb des Willen alle in der Wüsten erliegen
 musten / das auch keiner außer Caleb und Aron das ge-
 lobte Land betreten dorffte NUM. XIV. so spricht der Apo-
 stel Paulus 1. Cor. X. 6; hiervon / das solches alles uns
 zum Vorbilde geschehen sey / der geistlichen Niederlage / so wir
 erleyden würden / wañ wir nicht an Gott würden fest halten
 ταῦτα δὲ τύποι ἡμῶν ἐγενήθησαν, εἰς τὸ μὴ εἶναι ἡμᾶς ἐπιδύμη-
 τὰς κατὰν, καθὼς κατέειποι ἐπεδύμισαν, und wiederum im II.
 versicul: ταῦτα δὲ πάντα τύποι συνεβαίον ἐκείνοις. Wolten
 wir aber wol sagen / das die rebellische Israeliten durch
 dieses factum typicū vergöttert worden / oder das ihr Mur-
 ren wieder Gott / durch die typicam repraesentationem des
 Apostels / ein heiliges Murren geworden? das sey ferne. Will
 der Herr Doctor mir verwerffen / in diesen exempeln sey
 kein

Ein typus proprie sic dictus, so verweise ich ihn gleich auf den Glassium, und frage wer ihn geheissen habe aus dem matrimonio einen eigentlichen typum zu machen? Er rühmet die Stirne und wirfft gewaltig umb sich/ mit seiner fleischlichen Vernunft der Pharisäer und Sadducäer. Aber was wills wieder die Sonnen klare Wahrheit helfen? Als der seel. D. Luther die Lehre vom Ehestand zu säubern anfang/ so sagten die Catholicken eben so von den Lutheranern/ als der Hr. Doctor von mir schreibt. Jedoch der seel. Doctor Pomeranus/ oder Bugenhagius lachte dazu/ und schrieb in seinem Buch von **Esachen** an Christianum Regem Daniae: zulezt hat man etliche tolle und unrechte Pabst-rechte so abgefast/ daß man in etlichen Fällen den armen bedrängten nicht hat helfen können oder wollen/ umb derselben Rechte Willen/ solten auch die Leute ewig verdorben seyn/ daß wir auch mit solchen Rechten nicht allein der Gebote Gottes/ sondern auch der Gemeinen Vernunft und des natürlichen Rechts/ welches in Gottes Geboten verfasst/ vergessen haben/ daß solte von recht Teuffels Recht heissen: Siehe recht zu/ was die Worte Christi MATH XIX. bedeuten/ daß sie dir nicht verduncfelt werden/ durch Menschen Unverstand/ die an sich klar genug sind etc. **Natürliche Vernunft**

nunfft hat viel bessern Verstand vom Eh-
lichen Stand/ und stimmt vielmehr mit
Dottes Wort überein/ denn wir aus
Unverstand gelehrt und gehalten haben.

S. 22. Wann sich schliesslich der Herr Doctor im S. 20. sei-
nes BEWEGES dahin anbeischig machet/ daß Er instänfti-
ge die schwersten Schriftstellen vom Ehstand/ und sonderlich
diejenige/ so der berühmte Daphnaeus Arcuarius sehr sinreich
verdrehet haben soll/ nach ihrem wahrhaften Verstand illustriren
wolle/ So wird ihm zwar das publicum deswegen mit Dank ver-
pflichtet seyn/daferne Er nur bey solcher Arbeit mehr Fleiß und Auf-
richtigkeit/ als in seinem BEWEGES gegen mich/ zeigen/ auch sich
nicht abermahls durch das Sectae Studium verleiten lassen wird/
das alte wieder aufzuwärmen/ oder/ ohne Zuzi hung der behörigen
adminiculorum, eine ungerimte paraphrasin vor die wahrhafte
und eigentliche Schrift Erklärung loß zu schlagen. Anders wird
sich eben niemand viel nach seiner neuen Arbeit umbsehen. Allen-
falls will ich dem Hrn. Doctori zum Dank hab vor alle Rüste-
rungen/ die Er wieder mich und meine Disputation ausgeschüttet/
diesen wolgemeinten Rath geben/ daß Er des ARCUARII DA-
PHNAEI ohnparteische Gewissenschafft Betrachtung vom
H. Ehstand etc. so ohnedem rar geworden/ wieder auflegen und
seine explicationes biblicas dabey andrucken lasse/ so bin ich ver-
ichert/ seine Arbeit gerathe wie sie wolle/ Arcuarius wird sie schon
verkauffen.



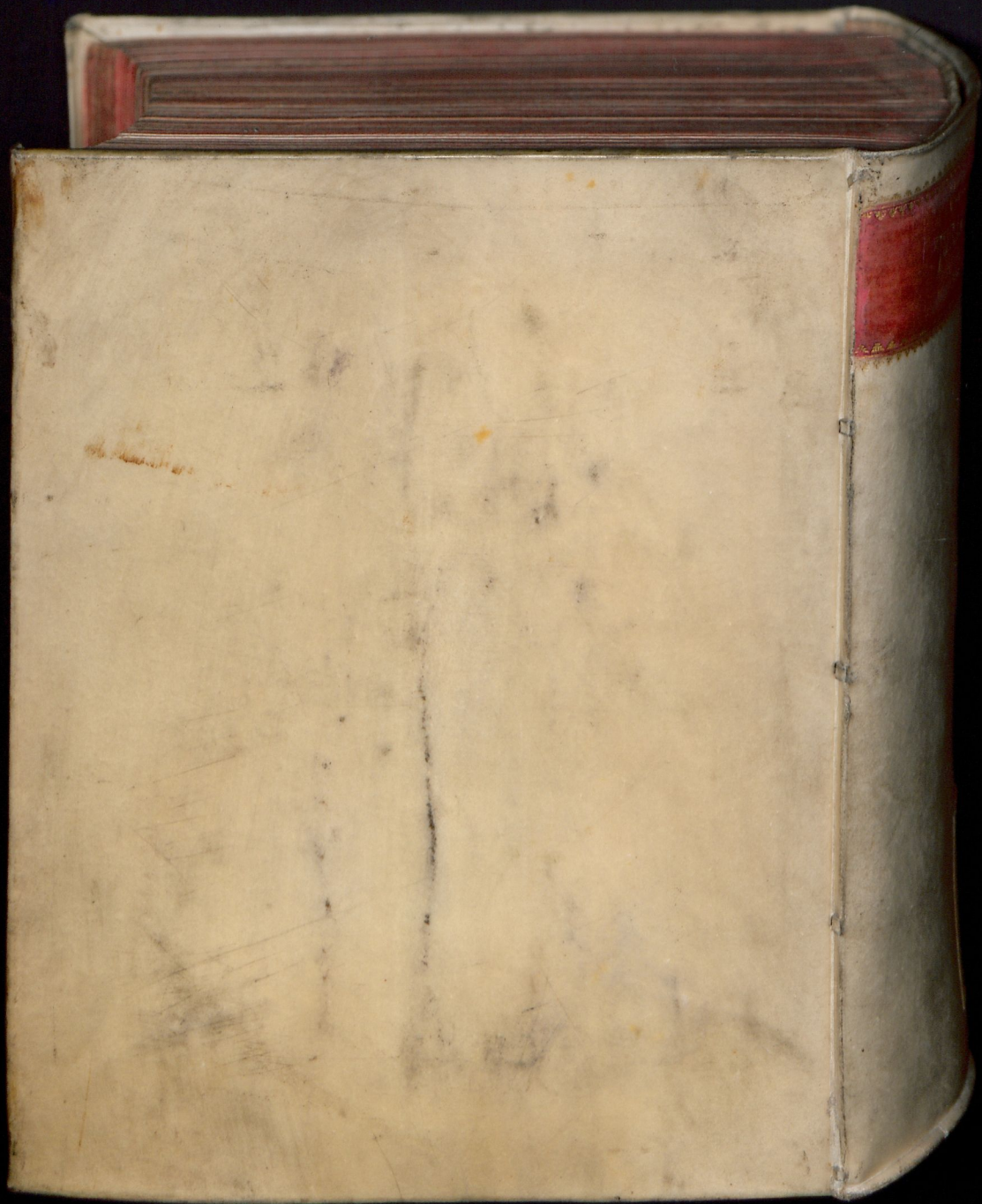


00 A 6452

ULB Halle 3
002 928 078



TA 70L
neu bis 4 markierte
+19





Jo. Friderich Wänsers J. U. L.
Abgenöthigter Gegen-Beweis!

Das

Die Ehe-Scheidungen

In dem natürlichen und geoffenbarten göttl. Recht nicht
gänzlich verboten / sondern aus vielen Ursachen erlaubt seyn/
folglich auch von einer Christlichen Obrigkeit wohl können
und in gewissen Fällen müssen verstatet werden/

wider

Herrn J. M. Langen S. Theol. D. & Inspect.
Primisl.

sogenannten

Gründlichen Beweis

Dasß die divortia oder Ehescheidungen jurenaturae verboten
seyn / und nur erst nach dem Sünden-Fall im kläglichen statu
legali ihren Platz bekommen haben.

Zu Behauptung

seiner Inaugural disputation
ans Licht gestellt.

R J E L /

Gedruckt bey Barthold Reuthern / Academ. Buchdrucker.